



Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Altenstadt

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl I S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt durch Beschluss vom 06.12.2019 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen: *)

I. Der Kinder und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder oder Jugendliche betreffen. Vorschläge und Anträge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge und Anträge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge und Anträge. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus maximal 17 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren nach den Grundsätzen des § 3 der bestehenden Geschäftsordnung gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt nach § 6 der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirats.

(frühere Absätze 2 und 3 gestrichen)

II. Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

§ 3 Grundsätze der Wahl

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird in unmittelbarer, allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist jeder, der am Wahltag mindestens 11 und maximal 19 Jahre alt ist und seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altstadt hat.
- (3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendbeirats zu wählen sind.
- (4) Bewerben sich weniger als 15 Personen so ist die Anzahl der Mitglieder wie folgt aufzuteilen:
14-13 Bewerber: 8 Mitglieder
12-11 Bewerber: 6 Mitglieder
10- 5 Bewerber: 5 Mitglieder
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat muss aus mindestens 5 gewählten Mitgliedern bestehen.
- (6) Wählbar ist jeder, der am Wahltag mindestens 13 und maximal 19 Jahre alt ist und seit mindestens 6 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altstadt hat.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss.
- (2) Wahlleiter ist der Gemeindewahlleiter oder eine von ihm bestimmte Person. Stellvertretender Wahlleiter ist eine von dem Wahlleiter bestimmte Person.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzendem und 4 Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Der amtierende Kinder- und Jugendbeirat kann Beisitzer vorschlagen. Der Wahlausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Wahltag.
- (2) Der erste Wahltermin wird von dem Bürgermeister in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt und ist öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der Termin folgender Wahlen hat alle 2 Jahre innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen vor und 6 Wochen nach dem Datum (Tag und Monat) des erstmalig festgelegten Wahltermins stattzufinden.
- (4) Der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag bekannt und fordert dazu auf, sich für die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat zu bewerben oder Bewerber zu nennen.
- (5) Bewerber müssen mit Vor- und Zunamen, Anschrift, Geburtsdatum und besuchter Schule bzw. Beruf gemeldet werden. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor der Wahl einzureichen.
- (6) Bewerber können von einzelnen Wahlberechtigten oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, Unterstützerunterschriften sind nicht notwendig. Zulässig ist es auch, sich selbst zu bewerben. Die Zustimmung des Bewerbers, dass er sich zur Wahl stellen will, ist grundsätzlich schriftlich zusammen mit dem Wahlvorschlag vorzulegen; fehlt diese, muss sie bis spätestens am 60. Tag vor der Wahl nachgereicht werden, ansonsten bleibt die Bewerbung unberücksichtigt.
- (7) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Bewerbungen darauf, ob sie den Bestimmungen dieser Ordnung genügen, und lässt ordnungsgemäße Bewerbungen zur Wahl zu. Stellt er Mängel fest, fordert er den Einreichenden unverzüglich auf, den Mangel zu beseitigen. Der Mangel muss spätestens am 60. Tag vor der Wahl behoben sein, ansonsten wird die Bewerbung nicht zugelassen.
- (8) Der Wahlausschuss prüft zwischen dem 59. und 50. Tag vor der Wahl die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über dessen Zulassung.
- (9) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Bewerber spätestens am 48. Tag vor der Wahl bekannt. Bewerbungen können nur bis zur Sitzung des Wahlausschusses nach Abs. 8 geändert oder zurückgenommen werden. Die Namen aller Bewerber werden

in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel alphabetisch unter Nennung der besuchten Schule bzw. ihres Berufes aufgeführt.

- (10) Der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor der Wahl die Wahlgrundlagen, das Wahlverfahren, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung bekannt.
- (11) Die Wahlunterlagen werden an alle Wahlberechtigten spätestens am 20. Tag vor der Wahl übersandt.

§ 6 Stimmabgabe, ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Urnen- und Briefwahl in Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass der Wähler durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er die Stimme geben will.
- (3) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag spätestens um 16 Uhr im Wahlbüro eingegangen sein.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
 5. mehr Stimmen enthält, als Vertreter zu wählen sind oder
 6. bei einem Bewerber mehrere Stimmen enthalten sind.

§ 7 Stimmauszählung, Benachrichtigung

- (1) Die Stimmen werden spätestens 10 Tage nach dem Wahltag vom Wahlausschuss ausgezählt. Der Wahlleiter kann, soweit es erforderlich ist, Wahlvorstände bilden, die bei der Stimmenauszählung helfen. Die Auszählung ist öffentlich und wird von dem Wahlleiter oder einer von ihm bestimmten Person geleitet. Der Wahlausschuss stellt spätestens am 20. Tag nach der Wahl fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber abgegeben und welche Bewerber gewählt worden sind.
- (2) Das Ergebnis der Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat ist spätestens am 30. Tag nach der Wahl öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die gewählten Bewerber werden durch den Gemeindevahlleiter spätestens bis zum 30. Tag nach der Wahl über Ihr gewonnenes Mandat im Kinder- und Jugendbeirat schriftlich benachrichtigt.

§ 8 Nachrücken

- (1) Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Mitglied des Jugendbeirats stirbt oder seinen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat aufgibt oder verliert, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- (2) Beteiligt sich ein Mitglied an der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates und seiner Arbeitskreise zum wiederholten Mal unentschuldigt, so kann der Kinder- und Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass das Mitglied vom Vorstand aus dem Kinder- und Jugendbeirat ausgeschlossen wird, sofern Ordnungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung erfolglos geblieben sind.

III. Konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 9 Konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen statt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zur Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung im Kinder und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertreten ihn.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat er die Sitzung unparteiisch und sachlich zu führen. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Weitere Ämter

- (1) Der Kinder und Jugendbeirat wählt außerdem noch einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Diese Ämter sind aus der eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (2) Des Weiteren ist auch ein Presse- und Medienbeauftragter mit einfacher Mehrheit zu wählen, der die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates in der Öffentlichkeit präsentiert.

§ 12 Einberufen von Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates so oft wie notwendig zu den Sitzungen ein, jedoch mindestens 6 mal pro Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Eine Einladung per Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

§ 13 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der/dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

IV. Ablauf von Sitzungen

§ 14 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Andernfalls müssen die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates dies mit einer Zweidrittelmehrheit bestimmen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder

des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird. Der Antragssteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 16 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Der Gemeindevorstand kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren können der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 17 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollten möglichst schriftlich an den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung per E-Mail ist ausreichend. Der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der Anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von dem Antragssteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 18 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen und miteinander zu verbinden.

§ 19 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie haben weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen.
- (2) Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 20 Niederschriften (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Der Schriftführer wird nach §11 Abs. 1 bestimmt. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

V. Schlussvorschriften

§ 21 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Geschlechter gewählt.